



# Nachträge zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (I./II./III. Nachtrag)

Das Wichtigste aus der Botschaft zur Sammelvorlage in Einfacher Sprache

## Dieser Text

Dieser Text fasst das Wichtigste aus den Botschaften zu den Nachträgen in Einfacher Sprache zusammen. Wir verweisen jeweils auf das entsprechende Kapitel in der Botschaft. So finden Sie schnell und einfach weitere Informationen.

Beispiel: → [Botschaft: Abschnitt 1, Seite 4ff](#)

**Bitte beachten Sie:** Rechtlich gilt nur die Originalfassung der Botschaft. Ein Gesetzestext lässt sich nicht vereinfachen. Deshalb ist er nicht Teil der Zusammenfassung in Einfacher Sprache.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen zur Revision</b>	<b>3</b>
1.1	Wieso gibt es eine Revision?	3
1.2	Mitarbeit von Betroffenen	3
<b>2</b>	<b>I. Nachtrag: Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen</b>	<b>4</b>
2.2	Ambulant und stationär: unterschiedliche Finanzierung	4
2.3	Selbstständiges Wohnen: das System heute	5
2.3.1	Wohnen mit ambulanten Leistungen – was heisst das?	5
2.3.2	Wer bezahlt heute für ambulante Angebote im Bereich Wohnen?	5
2.3.3	Fehlanreize im System verhindern Austritte	6
2.4	Das neue System	7
2.4.2	Wie funktioniert die Bedarfsermittlung?	8
2.5	Wer ist wofür zuständig?	9
2.5.1	Kantonale Stelle	9
2.5.2	Einschätzungsstelle	9
2.5.3	Beratungsstellen	10
2.6	Anzahl Stunden und Arten von Leistungen	10



2.7	Wer kann welche Leistungen anbieten?	11
2.7.1	Organisationen für Fachleistungen	11
2.7.2	Organisationen für Assistenzleistungen	11
2.7.3	Privatpersonen	11
2.7.4	Angehörige	12
2.8	Wieviel bezahlt der Kanton für welche Leistung?	12
2.8.1	Abgeltung je Leistungsart: Wieviel bezahlt der Kanton?	12
2.8.2	Leistungsmenge	12
2.8.3	Abgrenzung zu anderen Kostenträgern	12
2.8.4	So funktioniert der Finanzierungsprozess	13
2.9	Was passiert mit den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung?	13
2.10	Kosten	14
<b>3</b>	<b>II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)</b>	<b>15</b>
3.2	Gesetze und Berichte	15
3.3	Wie kann der Kanton die UN-BRK im Gesetz verankern? <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
3.4	Wie machen es andere Kantone? <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
3.5	Wie gut ist die UN-BRK im Kanton St.Gallen heute verankert?	16
3.6	Änderungen an Gesetzen zur besseren Verankerung der UN-BRK	16
3.6.1	Anpassungen am BehG	17
3.6.2	Anpassungen an anderen Gesetzen	18
3.7	Weiterer Handlungsbedarf	19
3.8	Kosten	21
<b>4</b>	<b>III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (einschliesslich familienergänzende Kinderbetreuung)</b>	<b>22</b>
4.2	Ungleicher Zugang zu familienergänzender Betreuung	22
4.3	Abgrenzung: Vorschulalter, Kindertagesstätte, Inklusionskosten	23
4.4	Ausgangslage	23
4.5	Finanzierungssystem der Inklusionskosten im Kanton St.Gallen	23
4.5.1	Das System	23
4.5.2	Die Finanzierung	24
4.5.3	Das Verfahren	25
4.5.4	Nutzen und Wirkung	25
4.6	Kosten	25



# 1 Allgemeine Informationen zur Revision

→ Botschaft ab Seite 4.

## 1.1 Wieso gibt es eine Revision?

Seit dem Jahr 2008 ist nicht mehr der Bund, sondern sind die Kantone zuständig für Angebote für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Wohnen, Schule, Arbeit und Beschäftigung. Das «Gesetz über die soziale Sicherheit und Integration von Menschen mit Behinderung» (abgekürzt BehG) regelt im Kanton St.Gallen die Planung, die Aufsicht und die Finanzierung von Angeboten für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Wohnen und Arbeit. Es regelt auch weitere Aufgaben des Kantons. Zwei Dinge gaben den Ausschlag zur Revision des BehG: die Unterzeichnung der UN-BRK und ein Sparprogramm des Kantons aus dem Jahr 2021.

### Die UN-BRK

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention (abgekürzt UN-BRK) ist die volle Inklusion von Menschen mit Behinderung. Das bedeutet gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft. Die Schweiz hat die UN-BRK im Jahr 2014 unterschrieben. Damit hat sie sich verpflichtet, die Rechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu garantieren. Neben Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung geht es zum Beispiel um Wahlfreiheit beim Wohnen, um Selbstbestimmung bei der Mobilität, also z.B. im öffentlichen Verkehr sowie um Zugang zum öffentlichen und kulturellen Leben.

### Neues Finanzierungsmodell

Der Kantonsrat befürwortete bei der Beratung des Geschäfts «Haushaltsgleichgewicht 2022plus» die Ausarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells im Bereich Behinderung. Dieses soll mehr Menschen ermöglichen, allein und selbständig zu wohnen. Der Vorteil: Die Betroffenen haben mehr Wahlfreiheit. Sie können selbst entscheiden, ob sie allein wohnen möchten oder in einer Einrichtung. Wenn eine Person allein wohnt, bezahlt der Kanton nur Leistungen, die eine Person tatsächlich benötigt. Damit werden die Kosten in Zukunft weniger stark steigen.

## 1.2 Mitarbeit von Betroffenen

Änderungen des BehG betreffen Menschen mit Behinderung direkt. Deshalb hat eine Begleitgruppe beim Revisionsprojekt mitgearbeitet. Zur Begleitgruppe gehören

- Selbstvertretende,
- eine Delegation der Behindertenkonferenz,
- Vertretende des Verbands der stationären Einrichtungen (INSOS) sowie
- Vertretende von Leistungserbringenden im ambulanten Bereich.

Die Behindertenkonferenz führte zudem zwei Netzwerke: eines mit Selbstbetroffenen möglichst vieler verschiedener Behinderungsarten und eines mit Vertretenden der Leistungserbringenden. Die Netzwerke diskutierten die Inhalte sowie Grundsatzfragen der Revision.



## 2 I. Nachtrag: Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen

→ Botschaft ab Seite 8, Gesetzesentwurf ab Seite 72.

### **So ist es heute:**

Ambulante (Wohnen zu Hause mit Unterstützung) und stationäre Leistungen (Wohnen in einer Einrichtung) im Bereich Wohnen sind unterschiedlich finanziert. Bei den ambulanten Leistungen gibt es eine Finanzierungslücke. Die Folge: Es gibt zu wenig Geld, um Leistungen für das selbstständige Wohnen zu beziehen. Deshalb gibt es auch zu wenig Angebote. Das führt zu Fehlanreizen. Menschen mit Behinderung wechseln aus verschiedenen Gründen oft nicht in eine ambulante Wohnform. Oder sie treten früher als wirklich nötig in eine stationäre Wohnform ein.

### **Das ist neu:**

Das neue Finanzierungsmodell orientiert sich am tatsächlichen Bedarf der betroffenen Person. Der Unterstützungsbedarf der Person wird mithilfe des St.Galler Unterstützungsplans erfasst. Eine unabhängige Fachstelle schätzt ein, wie viel Leistungen eine Person braucht. Anschliessend kann die betroffene Person genau die Leistungen beziehen, die sie braucht, um selbstständig wohnen zu können.

### **Das Ziel:**

Das neue Modell fördert das selbstständige Wohnen. Dies entspricht der Verpflichtung der UN-BRK nach mehr Wahlfreiheit und Selbstbestimmung und auch den Wünschen der Betroffenen. Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, wo, wie und mit wem sie wohnen wollen. Sie erhalten die Unterstützung, die sie wirklich brauchen.

## 2.2 Ambulant und stationär: unterschiedliche Finanzierung

→ Botschaft: Abschnitt 2.1 Ausgangslage, Seite 8ff.

Verschiedene Gesetze regeln die Aufgaben von Bund und Kanton sowie die Finanzierung von Angeboten für Menschen mit Behinderung. Auf Kantonsebene regelt das BehG die Finanzierung von stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen, jene der ambulanten Angebote nur im weiteren Sinn. Der Kanton bezahlt für ein stationäres Wohnangebot eine Pauschale an die Einrichtung. Die betreute Person bezahlt einen Teil der Pensionskosten, zum Beispiel mit ihrem Einkommen, Renten oder Ergänzungsleistungen (EL). Damit sind alle Kosten gedeckt. Bei ambulanten Angeboten bezahlen Bund und Kanton nur einzelne Leistungsstunden. Auch an diesen Leistungen beteiligt sich die betreute Person, zum Beispiel über ihr Einkommen, Renten, die EL oder den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV). Die Finanzierung ist aber nicht umfassend, sie reicht also in vielen Fällen nicht aus.

Wegen dieser Finanzierungslücke gibt es heute zu wenig ambulante Angebote im Bereich Wohnen. Mit dem neuen Finanzierungsmodell sollen mehr Angebote entstehen. Denn erst genug Angebote führen zu echter Wahlfreiheit. Viele und vor allem jüngere Menschen mit Behinderung wünschen sich, in der eigenen Wohnung zu leben. Mehr ambulante



Angebote im Bereich Wohnen führen mittelfristig zu einer Verlagerung: Mehr Menschen wohnen länger selbstständig. Das hat aus finanzieller Sicht positive Folgen: Die ambulanten Angebote sind günstiger als stationäre Angebote.

## 2.3 Selbstständiges Wohnen: das System heute

→ Botschaft: Abschnitt 2.2 Bestehendes System im Bereich Wohnen mit ambulanten Leistungen, Seite 11ff.

### 2.3.1 Wohnen mit ambulanten Leistungen – was heisst das?

Eine Person mit einer Behinderung lebt selbstständig in der selbst gemieteten Wohnung oder ihrem Wohneigentum. Sie braucht Unterstützungsleistungen, damit sie selbstständig leben kann.

- **Pflege von der Spitex:** Die Ärztin oder der Arzt verschreibt die Pflege. Die Krankenkasse bezahlt die Pflege. Die betroffene Person bezahlt den Selbstbehalt und die Franchise. Pflegeleistungen der Spitex sind keine ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen im Sinn des neuen Gesetzes. Sie sind Pflichtleistungen der Krankenpflegeversicherung.
- **Hilfe im Alltag:** Zum Beispiel im Haushalt. Eine Person braucht Unterstützung bei einfachen Dingen wie Kochen, Putzen oder Einkaufen. Die unterstützende Person macht dann etwas stellvertretend für die unterstützte Person.
- **Fachliche Unterstützung:** Unterstützung bei komplizierteren Dingen braucht eine Fachausbildung. Zum Beispiel, wenn die betroffene Person eine schwierige Situation verarbeiten muss. Oder die betreute Person braucht Hilfe, um ihren Alltag zu organisieren. Sie erledigt aber Dinge wie putzen, einkaufen oder die Wäsche waschen selbst. Eine Fachperson unterstützt die betroffene Person dabei, die Dinge selbst zu erledigen und Erlebtes zu verarbeiten oder Probleme zu lösen.

### 2.3.2 Wer bezahlt heute für ambulante Angebote im Bereich Wohnen?

Je nach Art der Unterstützung finanziert eine andere Stelle die Leistung.

- **Pflege von der Spitex:** Die Krankenversicherung bezahlt diese Leistungen. Hier gibt es keine Finanzierungslücke. Spitex-Leistungen können auch Hilfe im Alltag sein. Es braucht aber eine ärztliche Verordnung.
- **Hilfe im Alltag:** Ohne ärztliche Verordnung muss die Person diese Leistungen selbst bezahlen. Bekommt sie EL, dann kann sie 35 Franken je Stunde Selbstbehalt abrechnen. Es gibt bereits verschiedene Organisationen, die solche Leistungen erbringen. Die Organisationen bekommen zusätzlich Geld vom Kanton, weil der Tarif zu tief ist. Die Betroffenen können nur Leistungen mit den EL abrechnen, wenn sie die Leistungen zu Hause erhalten. Wenn eine Privatperson die Leistungen erbringt, übernimmt die EL nur 25 Franken je Stunde und höchstens 4'800 Franken im Jahr.
- **Fachliche Unterstützung:** Fachliche Leistungen können die Betroffenen über den Assistenzbeitrag der IV beziehen. Allerdings müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Es gibt auch Organisationen, die solche Leistungen anbieten, ohne dass eine Person einen Assistenzbeitrag hat. Die Organisationen bekommen zusätzlich Geld von Bund und Kanton, damit sie solche Leistungen anbieten. Das reicht aber nicht für alle Personen, die solche Leistungen nutzen möchten. Denn sowohl der Bund als auch der Kanton bezahlen immer nur einen bestimmten Betrag.



Ein Beispiel zeigt die Folgen der mangelnden Finanzierung:

#### **Beat Muster – 56 Jahre, Lernbehinderung/geistige Behinderung**

Beat Muster lebt zu Hause bei den Eltern in einer Einliegerwohnung. Die Eltern begleiten ihn. Sie werden älter und möchten die Begleitung bald nicht mehr übernehmen. Beat ist ziemlich selbstständig. Er braucht Unterstützung beim Kochen und beim Umgang mit Geld. Die Spitex unterstützt ihn seit drei Jahren beim Nehmen der Medikamente und beim Duschen. Beat möchte gerne noch selbstständiger werden. Er träumt von einer Partnerschaft, von Ferien und einer Reise nach Australien. Immer wieder trinkt er zu viel Alkohol. Auch verbringt er zu viel Zeit am Smartphone. Vor allem dann, wenn er sich einsam fühlt und deprimiert ist. Am Tag arbeitet Beat seit zwanzig Jahren in der Schreinerei einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung. Die Eltern denken deshalb, ein Umzug in die Aussenwohngruppe des Wohnheims der Einrichtung wäre das Beste. Beat möchte aber lieber in der eigenen Wohnung leben.

Nach heutigem Stand gibt es keine Finanzierung für die Betreuung, die aktuell die Eltern übernehmen. Beat wird in die Einrichtung wechseln müssen.

### **2.3.3 Fehlanreize im System verhindern Austritte**

Fehlanreize im System verhindern den Wechsel in eine eigene Wohnung. Wohnt die Person in einer Einrichtung, erhält sie von dieser eine einzige Rechnung für den Selbstbehalt. Wohnt die Person selbstständig und bezieht ambulante Leistungen, dann muss sie die nötigen Leistungen selbst organisieren. Sie rechnet die Leistungen mit unterschiedlichen Stellen wie Krankenkasse, IV, EL usw. ab. Die unterschiedliche Finanzierung schafft Hürden. Eine betroffene Person – oft auch ihre Angehörigen oder Beistandsperson – entscheidet sich vielleicht für einen Eintritt in eine Einrichtung, weil es einfacher ist. Auch dann, wenn dies gar nicht nötig wäre. Hinzu kommt: Die betroffene Person benötigt nur wenig Unterstützung. Sie muss aber alle Leistungen beziehen, weil diese im Gesamtpaket der Einrichtung enthalten sind. Das schränkt die Wahlfreiheit ein. Die Zahl der Personen mit tiefem Betreuungsbedarf in einer Einrichtung weisen vermutlich auf Aufenthalte hin, die nicht unbedingt nötig sind. Im Jahr 2017 lebten 1'742 Personen mit tiefem Bedarf, also einem Bedarf in den beiden tiefsten Einstufungsgraden, in einer Einrichtung. Im Jahr 2022 waren es bereits 2'460 Personen. Ihre Zahl stieg in dieser Zeit von 41 Prozent auf knapp 50 Prozent.

Die Einrichtungen andererseits wollen aufgrund des Finanzierungsmodells ihr Angebot gut auslasten. Der Kanton schliesst mit der Einrichtung einen Leistungsvertrag ab. Darin steht, wie viele stationäre Wohnplätze die Einrichtung anbietet und wie viel der Kanton je Platz bezahlt. Der Kanton geht bei der Berechnung des Tarifs von einer Normauslastung von 98 Prozent aus. Erreicht die Einrichtung die Normauslastung, dann decken die Erträge den Nettoaufwand. Wenn nicht, sind die erwarteten Erträge tiefer. Allenfalls gibt es einen Verlust.



## 2.4 Das neue System

→ Botschaft: Abschnitt 2.4 Neues System der Bedarfsermittlung, Seite 18ff.

Menschen mit Behinderung sind die Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation. Das ist der Grundgedanke des neuen Systems der Bedarfsermittlung. Sie übernehmen deshalb bei der Bedarfsermittlung eine zentrale Rolle. Mit dem St.Galler Unterstützungsplan (SUP) erfassen Menschen mit Behinderung ihren individuellen Bedarf und ermitteln, wie viel und welche Unterstützung sie brauchen. Das Amt für Soziales hat den SUP im Pilotprojekt WUP getestet.

### **Pilotprojekt WUP – Wohnen mit Unterstützungsplan**

Das Pilotprojekt startete am 1. Januar 2022. Ende 2022 erhielten zehn Personen in der eigenen Wohnung Unterstützungsleistungen. Der Bedarf wurde zuvor mit dem SUP ermittelt. Mit dem Pilotprojekt kann der Kanton die internen Abläufe entwickeln und testen, wie gut die Bedarfsermittlung funktioniert. Am 1. Januar 2023 öffnete der Kanton das Pilotprojekt für insgesamt 40 Personen. Ende 2023 wurden 17 Personen begleitet. Zu Beginn konnten nur ausgewählte Einrichtungen mit einem stationären Wohnangebot ambulante Wohnangebote im Pilotprojekt erbringen. Seit Anfang 2024 dürfen dies alle anerkannten Einrichtungen im Kanton St.Gallen tun. Mit jedem Schritt konnte der Kanton neue Aspekte des Bedarfsermittlungs-Systems beleuchten und weiterentwickeln.

### **Anspruchsberechtigung**

Um ambulante Leistungen im Bereich Wohnen beziehen zu können, muss eine Person eine nachgewiesene Invalidität haben, das heisst, es muss mindestens eine IV-Anmeldung vorliegen. Sie muss seit wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen leben. Und sie muss volljährig sein und darf das AHV-Alter noch nicht erreicht haben.

### **Pflicht zur Bedarfsermittlung**

Künftig gilt eine Pflicht zur Bedarfsermittlung. Das bedeutet: Will eine betroffene Person zum ersten Mal ein stationäres oder ambulantes Angebot im Bereich Wohnen im Kanton nutzen, dann muss sie den SUP ausfüllen. Für Personen, die bereits in einer Einrichtung leben, ist die Bedarfserfassung freiwillig. Der individuelle Bedarf wird in der Regel alle drei Jahre überprüft.

## 2.4.2 Wie funktioniert die Bedarfsermittlung?

Im Zentrum der Bedarfsermittlung steht immer die Person mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsart oder dem Behinderungsgrad. Die Grafik zeigt den Prozess und wer beteiligt ist:

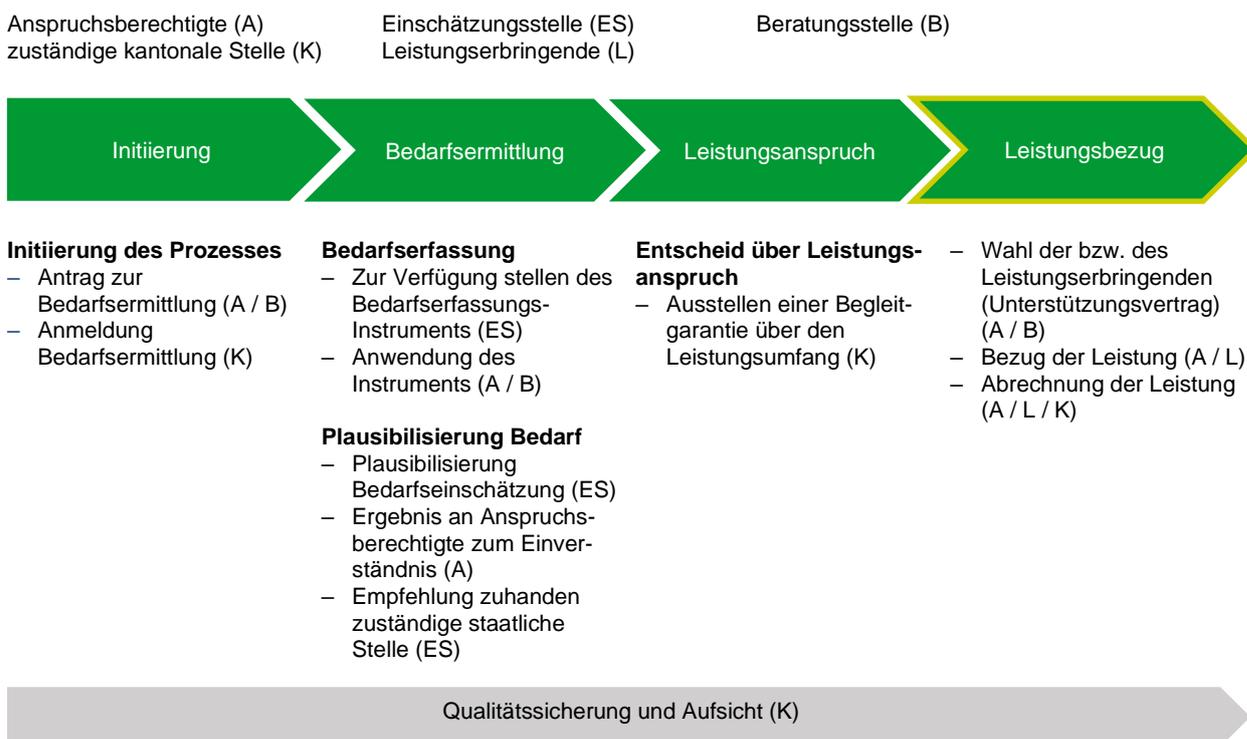


Abbildung 1: Prozess der Bedarfsermittlung mit Zuständigkeiten

### Initiierung

Will eine Person ein Angebot im Bereich Wohnen nutzen, muss sie einen Antrag zur Bedarfsermittlung einreichen. Die zuständige Stelle prüft, ob die Person Anspruch hat. Die zuständige Stelle informiert die betroffene Person, ob sie Anspruch hat oder nicht. Zudem informiert sie die betroffene Person, wo sie Unterstützung bei der Bedarfsermittlung bekommt, wenn sie diese braucht.

Eine unabhängige Einschätzungsstelle koordiniert den Prozess der Bedarfsermittlung. Zuerst informiert sie die betroffene Person über den Prozess. Sie lädt die Person ein, ihren Bedarf mithilfe des SUP zu erfassen.

### Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung besteht aus der Bedarfserfassung und der Plausibilisierung des Bedarfs.

*Bedarfserfassung:* Der SUP ist wie ein Fragebogen aufgebaut. Die betroffene Person beantwortet Fragen zu ihrem Bedarf. Zuerst schreibt sie ihre Ziele in verschiedenen Lebensbereichen wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit usw. auf. Und welche Unterstützung sie braucht, um diese Ziele zu erreichen. Im Zentrum steht die Frage: Was benötigt jemand, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können? Die betroffene Person soll den



SUP möglichst selbstständig ausfüllen. Eine Vertrauensperson kann sie dabei unterstützen. Die betroffene Person wählt die Vertrauensperson selbst. Vertrauenspersonen können zum Beispiel Angehörige, eine Freundin oder ein Freund, Beistands- oder andere Bezugspersonen sein. In Ausnahmefällen kann die Vertrauensperson den SUP stellvertretend für die betroffene Person ausfüllen. Zum Beispiel, wenn diese eingeschränkt kommunizieren oder nicht selber schreiben kann.

Im SUP schätzt die betroffene Person ihren Bedarf und die benötigte Unterstützung ein. Das ist die persönliche Sicht. Idealerweise ergänzt eine externe Sicht diese Einschätzung. Die externe Sicht übernimmt eine vertraute Person oder eine Fachperson. Der SUP enthält so immer die persönliche und eine ergänzende externe Sicht.

Am Schluss des SUP schlägt die betroffene Person zusammen mit der Person, welche die externe Sicht abgibt, mögliche Angebote und Leistungserbringende vor. Ziel ist, das optimale Angebot für die Person zu finden.

Den SUP gibt es in zwei Versionen: in Standardsprache und in Leichter Sprache. Betroffene können ihn digital oder von Hand ausfüllen. Zudem können sie Bilder, Flipcharts, Audio- oder Videobotschaften und mehr einreichen. Alles, was hilft, um den Unterstützungsbedarf besser zu verstehen.

*Plausibilisierung des Bedarfs:* Eine Fachperson der Einschätzungsstelle prüft, ob der Unterstützungsbedarf plausibel ist. Sie spricht dazu mit den Personen, die den SUP ausgefüllt haben. Allenfalls besucht sie die betroffene Person in ihrem Wohnumfeld. Danach schreibt sie einen kurzen Bericht. Im Bericht gibt sie eine Empfehlung zum Bedarf ab. Dazu berechnet sie die maximale Anzahl Stunden je Monat. Die Fachperson berücksichtigt mögliche Schwankungen beim Bedarf. Der Kanton bestimmt aufgrund der Empfehlung den Umfang der Unterstützung.

## 2.5 Wer ist wofür zuständig?

→ [Botschaft: Abschnitt 2.5 Zuständigkeiten, Seite 22ff.](#)

### 2.5.1 Kantonale Stelle

Die zuständige kantonale Stelle bestimmt die Einschätzungsstelle. Sie schliesst mit ihr eine Leistungsvereinbarung ab. Sie überprüft auch den Anspruch für Leistungen und bestimmt den Leistungsumfang. Wahrscheinlich übernimmt das Amt für Soziales diese Aufgabe.

Welche Stelle die Leistungen abrechnet, hängt davon ab, wie die Zahlungsflüsse aussehen. Die Regierung regelt diese Frage in der Verordnung.

### 2.5.2 Einschätzungsstelle

Die Einschätzungsstelle prüft den Unterstützungsbedarf und ob dieser plausibel ist. Sie gibt eine Empfehlung zum Leistungsanspruch ab. Zudem berät und schult sie die Stellen, welche die Betroffenen im Bedarfsermittlungs-Prozess beraten. Die Einschätzungsstelle ist unabhängig. Der Kanton schliesst mit einer oder mehreren Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Aufgaben der Einschätzungsstelle regelt. Wichtig ist,



Interessenskonflikte zu vermeiden. Eine Organisation darf nicht gleichzeitig den Bedarf einschätzen und die betroffene Person beraten und ein Angebot anbieten.

### 2.5.3 Beratungsstellen

Beratungsstellen beraten auf Wunsch die betroffene Person im Bedarfsermittlungs-Prozess. In Frage kommen zum Beispiel Sozialberatungsstellen oder Pro Werke (z.B. Pro Infirmis). Die Verordnung regelt die Finanzierung der Beratung. Zum Beispiel, ob die betroffene Person einen Gutschein erhält oder das Geld an die Organisation geht.

## 2.6 Anzahl Stunden und Arten von Leistungen

→ **Botschaft: Abschnitt 2.6 Leistungsanspruch und Leistungsbezug, Seite 23ff.**

Die Einschätzungsstelle informiert die betroffene Person über das Ergebnis der Plausibilisierung. Die betroffene Person kann das Ergebnis innerhalb einer bestimmten Frist annehmen oder ablehnen. Stimmt sie dem Ergebnis zu, entscheidet der Kanton über die Anzahl Stunden und stellt die Begleitgarantie aus. Stimmt sie dem Ergebnis nicht zu, versucht die Einschätzungsstelle zusammen mit der Person, eine Lösung zu finden. Finden sie keine Lösung, entscheidet der Kanton über die Anzahl Stunden und stellt eine Begleitgarantie aus. Die Person kann gegen diese Verfügung Rekurs einlegen.

Im nächsten Schritt bezieht die betroffene Person die Unterstützung bei einem Leistungserbringenden mit Bewilligung. Der Kanton bezahlt die Unterstützung. Es gibt zwei Möglichkeiten: Die betroffene Person rechnet die Leistungen ab und erhält das Geld zurück. Der Leistungserbringende erhält das Geld direkt. Wie das mit dem Geld genau läuft, ist noch nicht klar und wird in der Verordnung geregelt.

Es gibt zwei Arten von Unterstützungsleistungen:

#### – **Fachleistungen: mit Fachausbildung**

Bei Fachleistungen geht es oft um eine Anleitung, Information und/oder Beratung. Die Begleitperson muss eine anerkannte Ausbildung haben. Sie hilft der betroffenen Person beim Planen, Überlegen oder Lösen von Problemen. Die Fachleistungsstunde kann ein Gespräch oder eine Anleitung zum Tun (z.B. Wohntraining) sein. Es ist egal, wo die Stunde stattfindet. Wichtig ist: Die betroffene Person muss sich im Setting wohlfühlen. Als Fachleistung zählt auch Unterstützung beim «Bedienen» des Systems. Die Fachperson leitet die betroffene Person an, wie sie Rechnungen kontrolliert, bezahlt und an die richtige Stelle weiterleitet. Oder sie unterstützt die betroffene Person beim IV-Assistenzbeitrag, zum Beispiel um eine Assistenzperson zu finden und bei den Aufgaben als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.

#### – **Assistenzleistungen: ohne Fachausbildung**

Bei Assistenzleistungen macht die Begleitperson etwas stellvertretend und im Auftrag der betroffenen Person. Sie kauft ein, sie kocht, sie saugt Staub, sie hilft beim Unterwegs-Sein, beim Essen oder beim Anziehen. Die Begleitperson braucht keine Ausbildung. Oft leisten Privatpersonen, Angehörige, Nachbarinnen oder Nachbarn Assistenz. Eine Assistenzleistung kann auch beim Bedienen des Systems unterstützen. Dabei tut die Assistenzperson etwas als Stellvertretung, zum Beispiel eine Rechnung an die richtige Stelle schicken oder Leistungen abrechnen.



Die betroffene Person entscheidet, wer welche Leistung für sie erbringen soll oder darf. Das kann eine Organisation oder eine Privatperson sein. Die betroffene Person macht mit ihr einen Unterstützungsvertrag. Die betroffene Person beurteilt auch, ob die Qualität der Unterstützung gut ist. Die Organisation oder die Privatperson dokumentiert die Leistungen, wenn möglich zusammen mit der betroffenen Person.

### **Bereitschaftsleistungen**

Vielleicht braucht eine betroffene Person eine Bereitschaftsleistung. So braucht zum Beispiel eine blinde Person eine Begleitperson, die sie auch dann von einer Sitzung abholt, wenn diese länger dauert. Oder eine Person, die nicht selbst aufstehen kann, braucht in der Nacht jemanden, der ihr auf die Toilette hilft. Der Bedarf an Bereitschaftsleistungen ist je nach Situation anders. Der Bedarf lässt sich schlecht abschätzen. Es ist noch nicht geklärt, wie der Kanton Bereitschaftsleistungen sinnvoll finanzieren kann.

### **Krisen**

Es gibt verschiedene Auslöser und Gründe für Krisen. Die Dauer einer Krise hängt von verschiedenen Faktoren ab. Im Idealfall kann die betroffene Person bei einer Krise in der bestehenden Wohnform bleiben. Dann ist es vielleicht nötig, die maximale Stundenzahl für eine Leistung aufzuheben. Die Verordnung regelt das konkrete Vorgehen.

## **2.7 Wer kann welche Leistungen anbieten?**

→ [Botschaft: Abschnitt 2.7 Leistungserbringende, Seite 24ff.](#)

Verschiedene Leistungserbringende können die Leistungen anbieten. In Frage kommen Organisationen, Privatpersonen und Angehörige. Der Kanton vergütet Fach- und Assistenzleistungen unterschiedlich.

### **2.7.1 Organisationen für Fachleistungen**

Wer eine Fachleistung für Menschen mit Behinderung anbieten will, braucht eine Anerkennung des Kantons. In Frage kommen Fachorganisationen wie zum Beispiel Pro Infirmis oder stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Letztere brauchen per Gesetz eine Betriebsbewilligung und müssen keine zusätzlichen Anforderungen erfüllen, um eine Anerkennung als Organisation für Fachleistungen zu erhalten.

### **2.7.2 Organisationen für Assistenzleistungen**

Wer eine Assistenzleistung anbieten will, braucht auch eine Anerkennung des Kantons. Einrichtungen und Organisationen, die eine Anerkennung für stationäre Angebote haben, dürfen automatisch Assistenzleistungen anbieten. Organisationen können Angehörige für Assistenzleistungen anstellen. Sie müssen sich dabei an das Arbeitsrecht halten.

### **2.7.3 Privatpersonen**

Privatpersonen können nur Assistenzleistungen erbringen. Sie brauchen dafür eine Bewilligung des Kantons. Privatpersonen können keine Fachleistungen erbringen. Auch nicht als selbstständige Anbietende. Die Berufsbeiständin oder der Berufsbeistand der betroffenen Person darf keine Assistenzleistungen erbringen.



#### **2.7.4 Angehörige**

Angehörige können Assistenzleistungen bis zu einer bestimmten Obergrenze erbringen. Sie müssen eine einzige Bedingung erfüllen: Sie dürfen in der Schweiz arbeiten. Angehörige müssen ihren Lohn über die Sozialversicherungen abrechnen.

### **2.8 Wieviel bezahlt der Kanton für welche Leistung?**

→ [Botschaft: Abschnitt 2.8 Finanzierung, Seite 26ff.](#)

Der Kanton finanziert die Fach- und Assistenzleistungen subsidiär. Das bedeutet: Er bezahlt erst, wenn alle anderen möglichen Finanzquellen ausgeschöpft sind.

#### **2.8.1 Abgeltung je Leistungsart: Wieviel bezahlt der Kanton?**

Wie viel der Kanton bezahlt, hängt von der Art der Leistung ab und wie viel allenfalls eine andere Stelle bezahlt. In der Verordnung werden die genauen Beträge festgelegt werden. Der Beitrag an Private, die Assistenzleistungen erbringen, orientiert sich am Assistenzbeitrag der IV mit 34.30 Franken je Stunde. Davon ausgehend werden die weiteren Ansätze festgelegt werden. Für Angehörige wird der Ansatz voraussichtlich etwa 25 Franken je Stunde betragen, für Assistenzleistungen von Organisationen 55 Franken je Stunde und für Fachleistungen 95 Franken je Stunde.

#### **2.8.2 Leistungsmenge**

Die Finanzierung soll wirtschaftlich sein. Ab einem gewissen Umfang werden ambulante Leistungen teurer als stationäre. Deshalb bestimmt die Verordnung eine Obergrenze. Sie orientiert sich an den Kosten, die ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung kosten würde. Entscheidend ist der Grad der Behinderung.

#### **2.8.3 Abgrenzung zu anderen Kostenträgern**

Verschiedene Versicherungen beteiligen sich an den Leistungen. So bezahlt die Krankenkasse zum Beispiel Pflege-Kosten der Spitex. Ein Assistenzbetrag der IV geht den Leistungen des Kantons immer vor. Eine betroffene Person erhält zudem allenfalls eine Hilflosenentschädigung (HE). Damit bezahlt die betroffene Person den ersten Teil der ambulanten Leistungen. Reichen die Beiträge nicht aus, dann bezahlt der Kanton die restlichen Kosten.

Einen Selbstbehalt gibt es bei den neuen kantonalen Leistungen für ambulantes Wohnen nicht.



## 2.8.4 So funktioniert der Finanzierungsprozess

Ein Beispiel zeigt, wie die Finanzierung funktioniert:

Eine Person lebt in einer 3-Zimmer-Wohnung, die sie selbst gemietet hat. Sie bekommt eine IV-Rente, Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistungen (EL). Zudem hat sie Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV. Sie bezieht von der Spitex verschiedene Pflegeleistungen. Die Spitex schickt die Rechnungen jeweils direkt an die Krankenkasse. Die EL bezahlen den Selbstbehalt. Die Person bezieht zusätzlich Assistenzleistungen. Die Organisation der Assistenz und ihre Rolle als Arbeitgeberin fordern sie stark. Sie schafft beides nur mithilfe ihrer Familie. Leider erkrankt die Mutter. Sie kann sie nicht mehr so wie bisher unterstützen. Die Person stellt einen Antrag auf Leistungen im ambulanten Bereich Wohnen und füllt den SUP aus. Der SUP zeigt: Die Person braucht zehn Stunden an Fachleistungen für die Organisation der Assistenz. Die Fachleistungen helfen ihr, sich in der Rolle der Arbeitgeberin sicher zu fühlen und mit schwierigen Situationen besser umzugehen. Die Person bezieht die Fachleistungen von einer anerkannten Organisation. Die Organisation schickt die Rechnungen jeweils an die Person. Die Person kontrolliert die Rechnungen. Einige Leistungen kann die Person über den Assistenzbeitrag verrechnen. Sie bezahlt diese Leistungen zuerst. Die IV zahlt ihr das Geld zurück. Die Person kann keine Leistungen über die HE verrechnen. Die HE ist bereits im Assistenzbeitrag eingerechnet. Die Person rechnet die restlichen Leistungen mit dem Kanton ab.

## 2.9 Was passiert mit den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung?

→ Botschaft: Abschnitt 2.3 Zielbild, Seite 17ff.

→ Botschaft: Abschnitt 2.9 Flankierende Massnahmen im stationären Bereich, Seite 28ff.

Das heutige Angebot muss sich weiterentwickeln. Nur dann entspricht es den sich verändernden Bedürfnissen und gesellschaftlichen Trends. Es darf keine systembedingten Finanzierungslücken und Fehlanreize mehr geben. Zudem muss die UN-BRK im gesamten Bereich Wohnen umgesetzt werden. Das bedeutet: Es braucht nicht nur einen Ausbau und eine kostendeckende Finanzierung im ambulanten Bereich. Auch der stationäre Bereich muss verbessert werden. Im ersten Schritt führt der Kanton mit der BehG-Revision ein neues Finanzierungsmodell für ambulante Angebote ein. Nur mit einer kostendeckenden Finanzierung bieten die Leistungserbringenden die gewünschten Angebote langfristig an.

In einer zweiten Revision will der Kanton bis zum Jahr 2028 gemeinsam mit den Einrichtungen den stationären Wohnbereich weiterentwickeln. Ein Ausbau der stationären Angebote ist in Zukunft die Ausnahme. Die Einrichtungen müssen sich noch stärker spezialisieren oder ihr Angebot um ambulante Angebote erweitern. Die Ziele sind:

- Fehlanreize im System abbauen;
- grösstmögliche Wahlfreiheit der Betroffenen über den gesamten Wohnbereich;
- der Kanton setzt die finanziellen Mittel gezielt und effektiv ein;
- die Einrichtungen können gut planen im Spannungsfeld zwischen Regulierung und Finanzierung sowie privatwirtschaftlicher Freiheit.



Bis mit der nächsten Revision die Fehlanreize verschwinden, führt der Kanton Massnahmen im stationären Bereich ein. So will er Anreize schaffen, damit mehr Personen in ein ambulantes Wohnangebot wechseln.

### **Normauslastung**

Eine Einrichtung zeigt an, dass ihre Auslastung aufgrund von Wechseln in ambulante Angebote tiefer ist. Der Kanton senkt dann allenfalls die Normauslastung für eine bestimmte Zeit. Das bedeutet: Die Einrichtung kann weiterhin mit den gleichen Beiträgen rechnen. Es macht jedoch keinen Sinn, die Normauslastung generell zu senken. Nicht alle Einrichtungen können Menschen mit Behinderung in ambulanten Angeboten begleiten.

### **Infrastruktur**

Nimmt die Nachfrage nach stationären Wohnplätzen ab, bleiben Plätze frei. Die Einrichtung muss die Infrastrukturkosten auf weniger Plätze aufteilen. Die Plätze werden teurer. Vielleicht werden ganze Gebäudeteile frei. Die Einrichtung muss diese dann entweder umnutzen, weitervermieten oder verkaufen, um die Kosten zu senken. Der Kanton und die Einrichtung suchen in einem solchen Fall gemeinsam eine Lösung. Bei grösseren Ausbauprojekten prüfen Einrichtung und Kanton genau, ob dies sinnvoll ist. Das Ziel ist, Überkapazitäten zu verhindern.

## **2.10 Kosten**

→ **Botschaft: Abschnitt 2.10 Finanzielle und personelle Folgen, Seite 29ff.**

Mit mehr ambulanten Angeboten erwartet der Kanton, dass die Kosten im gesamten Bereich Behinderung weniger stark steigen. Es werden zwar in den nächsten Jahren mehr Personen Angebote nutzen. Zudem werden die Personen älter und wohnen deshalb länger in einer Einrichtung. Mehr Wechsel in ambulante Angebote sollen das Wachstum im stationären Bereich dämpfen, zumal ambulante Angebote meist bedarfsgerechter und günstiger sind.

Das neue Angebot wird zwar Kosten in der Höhe von etwa 11 Mio. Franken verursachen. Mittelfristig wird aber das Kostenwachstum im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung gedämpft. Das Kostenwachstum der EL geht zurück. Die Verlagerung aus dem stationären in den ambulanten Bereich wird ab dem Jahr 2034 das Kostenwachstum insgesamt um rund 10 Mio. Franken je Jahr dämpfen.

Das neue Finanzierungssystem bringt neue Aufgaben. Das Amt für Soziales muss zum Beispiel die Einschätzungsstelle beaufsichtigen, die Begleitgarantien verfügen und die Leistungen abrechnen. Dazu braucht es rund 200 Stellenprozent mehr.



### 3 II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

→ Botschaft ab Seite 29, Gesetzesentwurf ab Seite 79.

#### **So ist es heute:**

Die kantonalen Gesetze berücksichtigen die Verpflichtungen aus der UNO-Behindertenrechtskonvention (abgekürzt UN-BRK) bereits in vielen Bereichen gut. In einzelnen Bereichen gibt es aber noch Handlungsbedarf.

#### **Das ist neu:**

Der Kanton ist nicht mehr nur für die Koordination der verschiedenen involvierten Akteurinnen und Akteure zuständig. Er berät auch aktiv andere öffentliche Stellen und Private zu Fragen zum Behindertengleichstellungsrecht. Auch hat er eine stärkere Aufgabe bei der Sensibilisierung der Bevölkerung. Er überprüft zudem regelmässig, ob das Gesetz einen Beitrag zur Umsetzung der Verpflichtungen der UN-BRK leistet.

Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben explizit die Pflicht, mit Menschen mit Behinderung auf eine für sie verständliche Art zu kommunizieren.

Ein Mechanismus prüft jedes neue Gesetz oder jede Gesetzesanpassung, ob es oder sie die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Gebäude, die dem Staat gehören und die öffentlich zugänglich sind, müssen barrierefrei sein. Dies unabhängig davon, ob sie neu gebaut oder umgebaut werden. Zudem muss eine Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen jedes Bauvorhaben prüfen, die unter nationales und kantonales Gesetz fallen.

Mittelschulen müssen für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sorgen, wenn der Schulweg für sie nicht zumutbar ist. Sie können Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zudem speziell fördern.

#### **Das Ziel:**

Die kantonalen Gesetze stärken explizit die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Sie sichern die Zugänglichkeit und Teilhabe gemäss der Verpflichtung aus der UN-BRK.

### 3.2 Gesetze und Berichte

→ Botschaft: Abschnitt 3.1 Rechtliche Grundlagen und Berichterstattungen, Seite 36ff.

Mehrere Gesetze regeln den Bereich der Behindertengleichstellung auf verschiedenen Ebenen. Die wichtigsten sind: Auf Stufe Völkerrecht ist die UN-BRK entscheidend. Sie will die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderung fördern. Die Schweiz hat die UN-BRK im Jahr 2014 unterschrieben. Die UNO hat die Schweiz auch schon geprüft und festgestellt, dass sie die UN-BRK noch nicht in allen Bereichen genügend umsetzt.



Auf Bundesebene gibt es in der Bundesverfassung die Prinzipien der Rechtsgleichheit, das Recht auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung. Auf diese Verfassungsprinzipien gestützt setzt das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (abgekürzt BehiG) Rahmenbedingungen. Sie erleichtern Menschen mit Behinderung die Teilhabe am öffentlichen Leben. Der Bund überarbeitet das BehiG zurzeit ebenfalls. Der Diskriminierungsschutz bei Arbeitsverhältnissen und Dienstleistungen soll weiter gestärkt und die Gebärdensprache soll als offizielle Sprache anerkannt werden.

Die Verfassung des Kantons St.Gallen garantiert die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere für Menschen mit Behinderung. Zudem gibt sie als Ziel die soziale Integration vor. Das Gesetz über die soziale Sicherheit und Integration von Menschen mit Behinderung (abgekürzt BehG) ist aktuell vor allem ein Finanzierungsgesetz für Leistungen. Es enthält nur wenig Ansätze zur Umsetzung der Behindertengleichstellungsrechte.

### 3.3 Wie gut ist die UN-BRK im Kanton St.Gallen heute verankert?

→ Botschaft: Abschnitt 3.4 Analyse der gesetzlichen Grundlagen im Kanton St.Gallen, Seite 41ff.

Die Firma socialdesign hat die geltenden Gesetze im Kanton St.Gallen auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK überprüft. Ihre Analyse zeigt den Handlungsbedarf und nennt zwei mögliche Vorgehen bei einer Gesetzesrevision: eine umfassende und eine punktuelle Anpassung des BehG. Zur punktuellen Anpassung schlägt die Analyse vor, parallel dazu alle relevanten Spezialgesetze anzupassen und einen Überprüfungsmechanismus aufzubauen. Mithilfe des Mechanismus kann der Kanton Gesetzesrevisionen jeweils auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK hin überprüfen. Der Kanton entschied sich für das zweite Vorgehen. Die Argumente der Regierung:

- Das Vorgehen führt zu einem guten Ergebnis. Der Aufwand ist weniger hoch als bei einer umfassenden Revision. Trotzdem ermöglichen die Anpassungen eine hohe Wirkung.
- Die UN-BRK ist verpflichtend für den Kanton. Ein kantonales Grundsatzgesetz bringt keine direkten Verbesserungen.
- Konkrete Gesetzesänderungen setzen die Verpflichtungen der UN-BRK direkter und passgenauer für die Situation im Kanton St.Gallen um.
- Der Mechanismus stellt sicher, dass künftige Gesetze und Revisionen die UN-BRK berücksichtigen. So kann der Kanton auf Entwicklungen schneller reagieren und Lücken schneller beheben, die heute noch nicht bekannt sind.

### 3.4 Änderungen an Gesetzen zur besseren Verankerung der UN-BRK

→ Botschaft: Abschnitt 3.6 Gesetzliche Anpassungen zur Umsetzung der Behindertengleichstellungsrechte, Seite 42ff.

Zur besseren Verankerung der UN-BRK im Kanton St.Gallen gibt es Änderungen beim BehG und bei anderen Gesetzen.



### 3.4.1 Anpassungen am BehG

#### **Koordination**

In der Praxis ist heute das Departement des Innern zuständig für die Zusammenarbeit zwischen allen Akteurinnen und Akteuren der Behindertenpolitik. Das soll weiterhin so bleiben. Neu gehört auch die Förderung der Umsetzung der UN-BRK zur Koordination. Dabei arbeitet das Amt für Soziales mit weiteren Departementen und zuständigen Stellen des Kantons zusammen. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Aufgabe der gesamten Verwaltung. Das Departement des Innern übernimmt neu auch eine Beratungsfunktion. Es berät und begleitet andere kantonale Stellen bei der Umsetzung sowie Gemeinden und Private bei Fragen zu den Behindertengleichstellungsrechten. Der Kanton zieht Menschen mit Behinderung und Behindertenorganisationen wo immer möglich mit ein.

#### **Wirkungsüberprüfung**

Das Departement des Innern überprüft regelmässig die Wirkung des BehG und schreibt einen Wirkungsbericht. Bisher veröffentlichte es zwei Wirkungsberichte: in den Jahren 2018 und 2024. Neu überprüft es nicht nur, ob das BehG wie beabsichtigt wirkt, sondern allgemein, wie gut die UN-BRK im Kanton umgesetzt ist. Bereits bisher definierte das Departement des Innern im Wirkungsbericht Ziele und Massnahmen. Neu schreibt das BehG dies explizit vor. So kann der Kanton die Umsetzung stetig voranbringen und konkrete Ziele und Massnahmen regelmässig überprüfen. Das Amt für Soziales arbeitet bei der Wirkungsprüfung mit Menschen mit Behinderung zusammen. Sie können die Wirkung und nötige Massnahmen am besten beurteilen.

#### **Projekte**

Die Regierung kann heute befristete Pilotprojekte unterstützen. Aus «befristete Pilotprojekte» wird einfach «Projekte». Projekte sind per Definition in der Regel befristet und der Charakter eines Projekts als Pilotprojekt ohnehin Auslegungssache. Zudem wird die Projektunterstützung vom Wirkungsbericht losgelöst. Projekte sind dann unterstützungswürdig, wenn sie die Umsetzung der UN-BRK vorantreiben.

#### **Information und Kommunikation**

##### *Information und Kommunikation allgemein*

Artikel 21 der UN-BRK fordert: Menschen mit Behinderung sollen Zugang haben zu Informationen, die für alle bestimmt sind. Das bedeutet: Behörden müssen in einer für Menschen mit Behinderung verständlichen Art und Weise informieren und kommunizieren. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind jedoch sehr verschieden. Es macht daher Sinn, die barrierefreie Kommunikation im BehG zu verankern. Barrierefreiheit bedeutet: zugängliche Informationen für alle Behinderungsarten. Dazu gehören zum Beispiel Gebärdensprache, Websites optimiert für Screenreader, Unterlagen in Brailleschrift, Einfache und Leichte Sprache oder Gebärdedolmetschende bei einem Gerichtsverfahren. Auch weitere Bevölkerungsgruppen profitieren von einer besseren Zugänglichkeit. Zum Beispiel Menschen, deren Hauptsprache nicht Deutsch ist. Oder Menschen, die aus anderen Gründen Mühe haben, komplexe Verwaltungssprache zu verstehen. Der neue Artikel 4a gilt für den Kanton und die Gemeinden sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten, zum Beispiel die Sozialversicherungsanstalt (SVA).

##### *IT*

Zugang zu Informationen setzt eine technische Barrierefreiheit bei digitalen Informationen und Online-Anwendungen voraus. Neue IT-Projekte des Kantons sollen sich künftig am



eCH-0059 Accessibility Standard orientieren. Zum Beispiel bei der Einführung von neuen Applikationen und Software-Updates. Wie auf Bundesebene sollen Projekte zu Beginn analysieren, ob und welche Massnahmen zur Barrierefreiheit nötig sind. Zu prüfen ist weiter, inwieweit der Kanton die IT-Barrierefreiheit auch in der Privatwirtschaft fördern könnte.

#### *Wahlen und Abstimmungen*

Der Bund passt derzeit das Bundesgesetz über die politischen Rechte an. Das Ziel ist: Die Stimmberechtigten können den Stimmzettel ohne fremde Hilfe ausfüllen, auch sehbehinderte oder blinde Personen. Abstimmungsschablonen bieten hier eine Lösung. Eine weitere Lösung ist die elektronische Stimmabgabe, das E-Voting. Der Kanton St.Gallen setzt heute das E-Voting-System der Schweizerischen Post ein. Dieses ist barrierefrei bedienbar. Zudem nutzt der Kanton bereits heute maschinell lesbare Stimmrechtsausweise. Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband hat die Gestaltung der Ausweise geprüft und für gut befunden. Der Kanton will das E-Voting im ganzen Kantonsgebiet vorantreiben. Alle Gemeinden können das E-Voting ebenfalls einsetzen, was immer mehr Gemeinden tun.

#### **Barrierefreier Zugang zur Ombudsstelle**

Die Räume der Ombudsstelle Alter und Behinderung SG, AR, AI (OSAB) sind nicht barrierefrei zugänglich. Der Kanton will das Thema Barrierefreiheit in der neuen Leistungsvereinbarung genauer regeln. Das BehG verlangt neu, dass alle Leistungen der OSAB für alle Menschen möglichst barrierefrei zugänglich sind. Barrierefrei bedeutet einerseits für alle zugängliche Räume, andererseits für alle zugängliche Informationen. Zum Beispiel eine Website, die alle Menschen verstehen und nutzen können.

### **3.4.2 Anpassungen an anderen Gesetzen**

#### **Planungs- und Baugesetz**

Artikel 9 der UN-BRK fordert eine vollständige Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung. Diese gilt unter anderem für Gebäude, Strassen, Transportmittel, Sportanlagen, Schulen, Wohnhäuser, Spitäler und Arbeitsstätten. Von einem barrierefreien Zugang profitieren auch weitere Bevölkerungsgruppen. Zum Beispiel ältere Menschen oder Familien, die mit einem Kinderwagen unterwegs sind. Das BehG enthält den nationalen Mindeststandard. Der Kanton St.Gallen geht weiter. Artikel 102 des geltenden Planungs- und Baugesetzes regelt die Zugänglichkeit bei Bauten für Menschen mit Behinderung. Die Bauherrschaft muss bei einem neuen Gebäude bereits ab vier anstelle von acht Wohnungen die Zugänglichkeit ausweisen. Dies gilt auch dann, wenn sie nur einen Teil des Gebäudes umbaut. Zudem können Menschen mit Behinderung oder Behindertenorganisationen einen Antrag auf Beseitigung einer baulichen Benachteiligung stellen.

Der Kanton weitet das Recht auf Barrierefreiheit weiter aus. Es soll neu für alle Gebäude und Anlagen gelten, die der öffentlichen Hand gehören und öffentlich zugänglich sind: also Gebäude und Anlagen im Eigentum des Kantons, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Menschen mit Behinderung oder Behindertenorganisationen können einen Antrag stellen, um bauliche Benachteiligungen zu beseitigen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das bedeutet: Die zuständige Behörde wägt die Interessen ab und berücksichtigt auch den Denkmalschutz und die wirtschaftliche Zumutbarkeit.

Procap bietet eine Bauberatung für hindernisfreies Bauen. Der Kanton St.Gallen unterstützt das Angebot mit einer Leistungsvereinbarung. Im Gesetz fehlt bisher eine



Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen. Neu verlangt das Gesetz von der Regierung, eine solche Beratungsstelle zu benennen und ihre Aufgaben zu bestimmen. Neu brauchen zudem Bauvorhaben, die unter das BehiG oder das kantonale Planungs- und Baugesetz fallen, eine Stellungnahme einer Beratungsstelle.

### **Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben**

Die UN-BRK fordert, dass Gesetze keine abwertenden Begriffe im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung verwenden. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben ist das einzige, das dies tut. In Artikel 6 ersetzt der Begriff «Menschen mit Behinderung» die Begriffe «invalid» und «wegen ihres Gebrechens».

### **Mittelschulgesetz**

Der Kanton überarbeitet derzeit das Volksschulgesetz. Dabei prüft er auch das Sonderpädagogikkonzept. Die Umsetzung der Behindertengleichstellungsrechte im Volksschulbereich ist Teil des Revisionsprojekts.

Der II. Nachtrag zum BehG schliesst jedoch eine Lücke im Mittelschulgesetz. Neu müssen Mittelschulen für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sorgen, wenn der Schulweg unzumutbar ist. So will der Kanton sicherstellen, dass Kinder mit Behinderung Mittelschulen barrierefrei besuchen können. Der Kanton kann zudem neu Massnahmen finanzieren, um Mittelschülerinnen und Mittelschüler mit Behinderung zu fördern.

### **Staatsverwaltungsgesetz**

Gemäss UN-BRK müssen Behörden die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigen, wenn sie neue Gesetze machen oder bestehende Gesetze ändern. Oft zeigt sich nicht auf Anhieb, wie Menschen mit Behinderung betroffen sind. Oder ihre besonderen Bedürfnisse gehen vergessen. Der Kanton führt deshalb einen UN-BRK-Mechanismus ein. Er prüft bei jedem neuen Gesetz und bei jeder Revision, ob das neue oder angepasste Gesetz die Behindertengleichstellungsrechte berücksichtigt.

## **3.5 Weiterer Handlungsbedarf**

→ [Botschaft: Abschnitt 3.7 Weiterer Handlungsbedarf, Seite 49ff.](#)

### **Arbeit und Beschäftigung**

Gemäss Artikel 27 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das gleiche Recht auf Arbeit wie alle Menschen ohne Behinderung. Das kantonale Personalgesetz enthält keine Bestimmung zur Förderung von Anstellungen von Menschen mit Behinderung oder zur Barrierefreiheit bei allen Arbeitsstellen. Bis Ende 2024 will die Regierung 55 Stellen für Personen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen schaffen. Der Kanton St.Gallen will als Vorbild vorangehen. Er will das Ziel für mehr Stellen für Menschen mit Behinderung beim Kanton mit dem IV. Nachtrag im Personalgesetz verankern.

Das Departement des Innern, das Volkswirtschaftsdepartement und die Sozialversicherungsanstalt erarbeiten derzeit eine Strategie, um die Ausgliederung aus dem ersten Arbeitsmarkt möglichst zu verhindern. Sie wollen ein Anreizsystem schaffen, damit mehr Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt Menschen mit Behinderung anstellen.



## **Bildung**

Gemäss Artikel 24 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung. Ein integratives Bildungssystem, in dem möglichst alle Kinder die Regelschule besuchen, garantiert dieses Recht. Der Kanton St.Gallen folgt dem Prinzip «So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig». Dabei setzt er im Vergleich zu Kantonen wie Zürich oder Basel-Stadt stärker auf sonderpädagogische Massnahmen. Der Kanton überprüft aktuell das Sonderpädagogikkonzept. Zu klärende Fragen sind: Welche Bildungspolitik will der Kanton in Bezug auf Integration und Separation verfolgen? Welche Prioritäten setzt er künftig in der Sonderpädagogik? Der Kanton passt deshalb mit dem II. Nachtrag zum BehG keine Spezialgesetze im Volksschulbereich an.

Das Gesetz über die Universität St.Gallen und das Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen enthalten derzeit keine Bestimmungen zu Nachteilsausgleichen. Eine entsprechende Regelung wäre ohnehin auf Verordnungsebene anzusiedeln. Der Kanton prüft eine entsprechende Anpassung in einem nächsten Schritt.

Menschen mit Behinderung stossen in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung immer wieder auf Benachteiligungen. Vor allem Private bieten solche Angebote an. Die kantonalen Gesetze enthalten keine Bestimmungen für eine bessere Zugänglichkeit. Die Revision des BehiG auf Bundesebene bringt hier voraussichtlich Verbesserungen mit dem besseren Diskriminierungsschutz bei Dienstleistungen von Privaten.

## **Gesundheit**

Gemäss Artikel 25 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das gleiche Recht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten wie Menschen ohne Behinderung. Das kantonale Gesundheitsgesetz erwähnt Menschen mit Behinderung nicht speziell. Handlungsbedarf besteht an zwei Orten:

- Fachpersonen im Gesundheitswesen sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigen.
- Menschen mit Behinderung sollen die gleichen Chancen haben in der Gesundheitsvorsorge und in der Gesundheitsversorgung.

Der Kanton überarbeitet derzeit das Gesundheitsgesetz. Es macht Sinn, gesetzliche Anpassungen in diesem Revisionsprojekt umzusetzen.

## **Politische Teilhabe**

Gemäss Artikel 29 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das Recht auf politische Teilhabe. Dazu gehört unter anderem das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Die Kantonsverfassung regelt, wer stimmbfähig ist. Heute haben nur Personen mit einer umfassenden Beistandschaft kein Stimm- und Wahlrecht. Personen mit einer anderen Beistandschaft können ihre politischen Rechte ausüben. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erlaubt bei einem Ausschluss des Wahlrechts eine Einzelfallprüfung. Der Kanton passt deshalb kein Spezialgesetz an. Hinzu kommt: Die Zahl der Personen mit einer umfassenden Beistandschaft nimmt laufend ab.

## **Kultur(förderung)**

Das Kulturförderungsgesetz (abgekürzt KFG) gilt seit dem Jahr 2017. Der Kanton muss gemäss KFG den Zugang zur Kultur für alle Menschen und insbesondere für Menschen



mit Behinderung fördern. Ein wichtiges Instrument ist die Kulturförderstrategie des Kantons. Darin steht: Der Kanton fördert die Zusammenarbeit von kulturellen Institutionen mit der Fachstelle Kultur inklusiv von Pro Infirmis. So hat der Kanton über den Lotteriefonds das Projekt «Netzwerkaufbau inklusive Kultur Ostschweiz» unterstützt. Daraus ist der Verein «Kultur für ALLE» entstanden. Ziel des Vereins ist es, eine Anlauf- und Fachstelle aufzubauen. Sie bündelt einerseits Informationen im Bereich inklusive Kultur. Andererseits berät sie Kulturinstitutionen, um Kulturangebote zugänglich zu machen und den Zugang für Kulturschaffende mit Behinderung zu verbessern. Über den Lotteriefonds unterstützt der Kanton auch das inklusive Komik-Theater. Das Projekt entwickelt und führt Eigenproduktionen mit Schauspielerinnen und Schauspielern mit Behinderung auf. Das Paula-Interfestival hat ebenfalls Massnahmen für eine breite Inklusion umgesetzt. Der Kanton schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit Kulturinstitutionen, die er unterstützt. Sie enthalten einen Abschnitt zur kulturellen Teilhabe. Er fordert neu eine inklusive Haltung als Teil des Leitbilds und der Arbeitskultur. Das Amt für Kultur hat zusammen mit dem Hochbauamt mehrere bauliche Massnahmen für eine bessere Zugänglichkeit umgesetzt. Zum Beispiel gibt es im Schloss Werdenberg einen SCEWO-Rollstuhl, der Treppen steigen kann. Seit dem Umbau vom Konzert und Theater St.Gallen können Menschen mit Behinderung das Theaterstudio über einen Lift einfacher erreichen.

### 3.6 Kosten

→ **Botschaft: Abschnitt 3.8 Finanzielle und personelle Folgen, Seite 52ff.**

Mit den Anpassungen am BehG nehmen die Aufgaben für das Amt für Soziales zu. So kommt etwa der Austausch mit und die Beratung von anderen Verwaltungsstellen, Gemeinden oder Dritten hinzu. Zudem unterstützt das Amt für Soziales die Verwaltung bei der Überprüfung von Gesetzesvorhaben in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK. Vorerst sollte eine zusätzliche halbe Vollzeitstelle genügen. Vielleicht braucht es in einigen Jahren mehr personelle Ressourcen, da der tatsächliche Aufwand schwierig abzuschätzen ist.

Nur einige Anpassungen der Spezialgesetze führen zu Mehrkosten. Bereits heute müssen bei der barrierefreien Zugänglichkeit im Einzelfall Hindernisse beseitigt werden. Vielleicht kommt es aufgrund der neuen Bestimmung zu Umbauten. Die Kosten zu schätzen, ist jedoch nicht möglich. Minimale Mehrkosten entstehen für den Kanton beim Transport und bei der Förderung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern mit Behinderung. Dabei handelt es sich um Einzelfälle. Auch eine barrierefreie Kommunikation führt zu Mehrkosten. Wie hoch sie sein werden, ist schwierig abzuschätzen.



## 4 III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

→ Botschaft ab Seite 55, Gesetzesentwurf ab Seite 84.

### **So ist es heute:**

Für Familien mit Kindern mit Behinderung, die ihre Kinder in einer Kita betreuen lassen, gibt es keine finanzielle Unterstützung. Sie tragen die Mehrkosten meistens selbst. In einigen Fällen bezahlt die Wohngemeinde einen Beitrag.

### **Das ist neu:**

Die neue Regelung schafft die gesetzliche Grundlage zur Finanzierung dieser Mehrkosten, die sogenannten Inklusionskosten. Neu bezahlen Kanton und Gemeinden die Inklusionskosten. Die Eltern bezahlen die Kosten für die Betreuung des Kindes in der Kita, wie alle anderen Eltern auch.

### **Das Ziel:**

Die Finanzierung schafft einen gleichberechtigten Zugang zu familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderung. Sie hilft zudem den Eltern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Weiter stärkt sie die Frühförderung und Integration von Kindern mit Behinderung.

## 4.2 Ungleichere Zugang zu familienergänzender Betreuung

→ Botschaft: Abschnitt 4.1 Problemstellung, Seite 55ff.

Auch Familien mit Kindern mit Behinderung sind auf familienergänzende Betreuung angewiesen, damit sie Familie und Beruf besser vereinbaren können. Für Kinder mit Behinderung kann der Betreuungsaufwand in einer Kita höher sein. Oft ist auch der Aufwand für die Koordination mit involvierten Stellen höher, wie zum Beispiel dem Heilpädagogischen Dienst. Es kommt stark auf die Art und den Grad der Behinderung an, wie hoch die zusätzlichen Aufwände sind. Auch hängt der Aufwand von den Umständen der Kita selbst ab. Der Kanton und die Gemeinden unterstützen bereits heute die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, damit die Kosten für die Eltern tragbar sind. Die Finanzierung der Mehrkosten aufgrund einer Behinderung ist nicht im Gesetz geregelt. Der Kanton und die Gemeinden bezahlen deshalb nichts an die Mehrkosten. Die Eltern müssen sie in der Regel selbst bezahlen. Oder sie finden keine Kita, die das Kind betreut. Mit Blick auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist das diskriminierend. Eltern mit Kindern mit Behinderung haben keinen gleichberechtigten Zugang zu Betreuungsangeboten. Mit dem III. Nachtrag zum BehG will der Kanton diesen Nachteil beseitigen. Ein gleichberechtigter Zugang verbessert nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern fördert die gesellschaftliche Teilhabe und die Integration von Kindern mit Behinderung. Zudem bringt er den Angehörigen Entlastung.



### 4.3 Abgrenzung: Vorschulalter, Kindertagesstätte, Inklusionskosten

→ Botschaft: Abschnitt 4.2 Abgrenzung, Seite 56ff.

Der neue Artikel regelt, wer Anspruch hat und wofür es Beiträge gibt. Der Fokus liegt auf der Betreuung im Vorschulalter. Anspruch haben Kinder mit Behinderung im Alter von null bis vier Jahren. Beiträge erhalten nur institutionelle Betreuungsangebote, zum Beispiel eine Kindertagesstätte (Kita) oder eine Tagesfamilie.

Der Kanton und die Gemeinden bezahlen nur die Inklusionskosten. Das sind die zusätzlichen Kosten bei der Betreuung aufgrund der Behinderung. Sie umfassen die Kosten für den höheren Betreuungs- und Koordinationsaufwand sowie für das Coaching und die Weiterbildung der Betreuungspersonen. Für die regulären Betreuungskosten erhalten Eltern keine speziellen Beiträge. Allenfalls profitieren sie von Tarifvergünstigungen, die alle Familien in einer Gemeinde erhalten.

### 4.4 Ausgangslage

→ Botschaft: Abschnitt 4.3 Ausgangslage, Seite 56ff.

→ Botschaft: Abschnitt 4.4 IST-Situation im Kanton St.Gallen und künftiger Bedarf, Seite 57 ff.

Büro Communis hat die Situation im Kanton St.Gallen analysiert und eine Schätzung zum Bedarf gemacht. Gemäss dieser Studie wird der Bedarf für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen voraussichtlich bei 80 bis 100 Kindern liegen.

### 4.5 Finanzierungssystem der Inklusionskosten im Kanton St.Gallen

→ Botschaft: Abschnitt 4.5 Finanzierungssystem der Inklusionskosten im Kanton St.Gallen, Seite 59ff.

#### 4.5.1 Das System

##### **Inklusives System, basierend auf bestehendem Angebot**

Das System soll möglichst inklusiv sein und auf dem bestehenden Regelangebot aufbauen. Idealerweise können Kinder mit Behinderung ein Betreuungsangebot an ihrem Wohnort besuchen. Eine heilpädagogische Fachperson coacht das Betreuungspersonal. Eine spezifische heilpädagogische Förderung gibt es in der Kita jedoch nicht. Der Austausch in gemischten Gruppen fördert die Entwicklung von Kindern mit Behinderung. Auch Kinder ohne Behinderung profitieren vom Austausch.

##### **Spezialisierte Angebote wo nötig**

Einzelne Kinder mit Behinderung haben Bedürfnisse, die für eine Kita viel Mehraufwand bedeuten und spezialisierte Betreuungspersonen verlangen. Zum Beispiel Kinder mit starken Verhaltensauffälligkeiten mit Gefahr von Selbst- oder Fremdgefährdung. Oder Kinder, die aus medizinischen Gründen eine Eins-zu-eins-Betreuung benötigen. Diese Kinder brauchen Angebote in spezialisierten Institutionen.



### **Marktnahes System**

Wie generell bei der familien- und schulergänzenden Betreuung, soll der Markt spielen. Weder soll der Kanton das Angebot steuern, noch soll es eine Angebots- oder Aufnahme-pflicht geben. Dank der Finanzierung der Inklusionskosten soll sich das Angebot mittel- bis langfristig entsprechend der Nachfrage entwickeln.

### **Subjektorientierte Finanzierung**

Die Finanzierung soll sich am Kind orientieren. Wechselt es die Kita, so geht der Anspruch mit dem Kind mit. Voraussetzung für eine Finanzierung ist eine Zuweisung an den heilpädagogischen Dienst aufgrund einer ärztlichen Diagnose.

## **4.5.2 Die Finanzierung**

### **Kostenarten**

Der Kanton und die Gemeinden finanzieren folgende Kostenarten:

- **Coaching:** Das Coaching unterstützt die Betreuungspersonen. So kann die Betreuungseinrichtung Kinder mit Behinderung aufnehmen und betreuen.
- **Zusätzliche Koordination:** Die Begleitung eines Kindes mit Behinderung braucht mehr Koordination. Zum Beispiel für den Austausch im Coaching oder bei Weiterbildungen. Dieser Mehraufwand kann zum Beispiel mit einer Pauschale abgegolten werden.
- **Zusätzliche Betreuung:** Der Betreuungsaufwand ist von Kind zu Kind verschieden. Es ist geplant, bei jedem Kind eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Die Betreuungseinrichtung, die Eltern und Fachpersonen bestimmen den Betreuungsaufwand gemeinsam. Die Bedarfsstufe bestimmt die Höhe des Beitrags für die zusätzliche Betreuung. Es gibt vier Stufen: leicht, mittel, stark und sehr stark. Jede Stufe wird mit dem entsprechenden Faktor von 0 bis 2 multipliziert.

Das neue Finanzierungssystem berücksichtigt keine Infrastruktur- oder Mobiliarkosten. Zum Beispiel für einen Spezialstuhl oder bauliche Anpassungen.

### **Kostenteiler**

Kanton und Gemeinden teilen sich die Inklusionskosten. Die Gemeinden bezahlen die Kosten für den zusätzlichen Betreuungs- und Koordinationsaufwand. Der Kanton bezahlt das Coaching. Das neue Finanzierungssystem hat folgende Vorteile:

- Das System fügt sich in die bestehenden Prozesse und Subventionsmechanismen ein. Die Gemeinden arbeiten bereits heute mit den Betreuungseinrichtungen zusammen. Zwischen dem Kanton und dem Heilpädagogischen Dienst (HPD) gibt es bereits eine Leistungsvereinbarung zur heilpädagogischen Frühförderung.
- Das System ist kompatibel mit Weiterentwicklungen in Richtung subjektorientierte Finanzierung (direkte Unterstützung der Eltern) der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.
- Die Kosten sind in etwa gleich auf Kanton und Gemeinden verteilt. Gemäss der externen Studie entfallen 45 Prozent der Kosten auf das Coaching. Der zusätzliche Betreuungs- und Koordinationsaufwand macht rund 55 Prozent aus.
- Die Gemeinde muss nicht die gesamten Inklusionskosten bezahlen.



### 4.5.3 Das Verfahren

Im Kanton St.Gallen läuft derzeit ein Pilotprojekt, um mehr über Kostenarten und zusätzliche Aufwände herauszufinden. Das Projekt testet auch ein mögliches Verfahren. Dieses orientiert sich am neuen Finanzierungsmodell für ambulante Leistungen. Am Anfang stehen ebenfalls eine Anspruchsprüfung und eine Bedarfserfassung. Zulassungskriterium ist eine Zuweisung einer Ärztin oder eines Arztes an den HPD. Die Eltern müssen die Zuweisung dem Antrag beilegen.

Im Pilotprojekt führt der HPD die Bedarfserfassung durch. Es könnte aber auch eine andere Stelle als Einschätzungsstelle benannt werden. Die Einschätzungsstelle schätzt den Bedarf des Kindes ein. Dabei arbeitet sie mit den Eltern, der allfällig zuständigen heilpädagogischen Fachperson und der Kita zusammen. Die Mitarbeit der Kita ist zentral. Der Bedarf hängt vom Umfeld in der Kita ab. In einer barrierefreien Kita ist der Bedarf eines Kindes mit Gehbehinderung tiefer als in einer Kita, wo es bauliche Massnahmen braucht. Die Einschätzungsstelle macht dann eine Empfehlung zur Bedarfsstufe an die zuständige Stelle. Diese bestimmt die Leistungen. Noch offen ist, welche Stelle für welchen Verfahrensschritt zuständig ist. Vielleicht muss der Kanton das Verfahren aufgrund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt auch noch anpassen.

### 4.5.4 Nutzen und Wirkung

Zwar steigen die Kosten für Kanton und Gemeinden. Den Mehrkosten steht aber ein individueller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Nutzen gegenüber. So sind die Kinder mit Behinderung dank früher Inklusion besser integriert. Damit können sie einfacher in eine Regelschule wechseln. Wenn die Integration bereits bei wenigen Kindern mit Behinderung gelingt und sie so bessere berufliche Aussichten haben, sinken die sozialen Folgekosten. Zum Beispiel für eine Sonderschule oder bei der Sozialhilfe. Die Finanzierung der Inklusionskosten macht auch aus gleichstellungspolitischen, volkswirtschaftlichen sowie rechtlichen Überlegungen Sinn. Das zeigen mehrere Studien. Zudem garantiert die Finanzierung die Rechts- und Chancengleichheit von Kindern mit Behinderung und deren Eltern.

## 4.6 Kosten

→ **Botschaft:** Abschnitt 4.6 Finanzielle und personelle Folgen, Seite 63ff.

Der Kanton rechnet für die Inklusionskosten mit rund 1,4 bis 1,8 Mio. Franken je Jahr. Das sind durchschnittlich etwa 18'000 Franken je Kind. Diese Schätzung basiert unter anderem auf Erfahrungswerten aus dem Kanton Luzern. Die Umsetzung der Finanzierung bedeutet für den Kanton und die Gemeinden mehr Aufwand. Der Kanton geht davon aus, dass er dafür keine zusätzlichen Stellenprozente benötigt. Bei den Gemeinden hängt der administrative Aufwand davon ab, wie sie die Beiträge für familien- und schulergänzende Betreuung bisher koordinierte. Gemeinden, die bereits Beiträge bezahlen, werden wohl nicht mehr Aufwand haben. Vielleicht nimmt er sogar ab. In einer einzelnen Gemeinde werden jeweils auch nur sehr wenige Kinder mit Behinderung leben.